

PETITION
Stuttgart/Fellbach, den 02. Mai 2005

Dr. Karlheinz Gutmacher MdB
Deutscher Bundestag
-Petitionsausschuss-
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Nachrichtlich:
Alle MDBs

Wolfgang Thierse MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Schreiben vom



Nr.:

**Die Unterzeichneten beantragen die Prüfung der Verfassungskompatibilität folgender
Artikel des EU-Verfassungsvertrags mit dem
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

Die zu prüfenden Bedenken beziehen sich auf die nachfolgend genannten Verfassungsprinzipien und Artikel und insbesondere auf die Frage des Grundrechtsschutzes für den Fall der Ratifikation durch den Deutschen Bundestag.

Zu überprüfen wäre im Besonderen:

ob die entsprechenden Regelungen im vorliegenden Wortlaut der EU-Verfassung

1. eine Abkehr vom Friedensgebot des Grundgesetzes darstellen

Art. I-41- „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ... sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Abs. 1)

- „Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von

Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen.“ (**Abs. 5**)

- Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Weichenstellungen nur gehört und auf dem Laufenden gehalten.

- **In Verbindung mit Art. I-6** (Vorrang der EU-Verfassung) bedeutet das doch faktisch eine Abschaffung des Parlamentsvorbehalts.¹

Protokoll über die ständige strukturierte Zusammenarbeit (S. 371 ff)

- Der an der SSZ (ständige strukturierte Zusammenarbeit) teilnehmende Staat „verpflichtet sich“,
- a) „seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und ggf. durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der ... Verteidigungsagentur intensiver zu entwickeln“ (Art. 1)
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen ... bewaffnete Einheiten bereitzustellen, ..., taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind ... und fähig sind, innerhalb von 5 – 30 Tagen Missionen nach **Art. III-309** aufzunehmen“, „gegebenenfalls [sind] ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren [zu] überprüfen“ (**Art.2**)!

Ungeklärt bleibt darüber hinaus, ob die EU-Verfassung damit zivile und militärische Missionen im Dienst der Interessen der EU weltweit **auch ohne Bindung an ein UNO-Mandat** vorsieht?

Dagegen schreibt Art. 26, (1)- „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Art. 87 a- „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. ... Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“

ENTWURF

2. eine Abkehr von der wirtschaftspolitischen Offenheit und Zukunftsoffenheit² des Grundgesetzes bedeuten

„So wird im wirtschafts- und währungspolitischen Teil (**Art. III-177 ff.**) das allgemeine Ziel einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft“ (**Art. I-3**) konkretisiert. Dabei fällt zunächst auf, dass aus der Formel des **Art. I-3** das Adjektiv „sozial“ entfällt und zum „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ umdefiniert wird, der gleich dreimal in den **Art. III-177, 178 und 185** erscheint.“³

Mit dem Gebot der wirtschaftspolitischen Offenheit steht ebenso in Widerspruch, dass die Grundrechtecharta Eigentumsrechte (auch Patentrechte) weitgehend schützt, die unternehmerische Freiheit als neues Grundrecht einführt und die Erläuterungen festlegen, dass Grundrechte im Hinblick auf eine gemeinsame Marktorganisation eingeschränkt werden dürfen.

3. eine Abkehr vom Demokratiegebot und Subsidiaritätsprinzip durch Verlagerung substantieller Rechte auf EU-Ebene darstellen und

¹ Zur Problematik der Normenhierarchie zwischen EU und Mitgliedstaaten vgl. die Expertise der Bundesregierung zur Verhandlung des europäischen Haftbefehls vor dem BVerfG: „Die angegriffenen Entscheidungen sind Rechtsakte, die weithin auf **zwingendem europäischem Recht** beruhen. Sie sind insoweit **gegenüber dem deutschen Recht vorrangig** und deshalb nach dem jetzigen Stand der Integration **nicht am Maßstab der deutschen Grundrechte zu prüfen**“. (Zit. nach Der Spiegel 11/2005, S. 58)

² Vgl. Norman Paech in einer Expertise für ATTAC-Stuttgart

³ Notwendige Antwort auf die Pressemitteilung zur EU-Verfassung von Bündnis/DIE GRÜNEN, Nr. 330 von Annette Groth ATTAC-Stuttgart attac-EU-AG Stuttgart und Region, April 2005

4. die erwähnte Subsidiaritätskontrolle in der Praxis nutzlos ist.

„**Art. I-6** geht von dem Vorrang der EU-Verfassung und der europäischen Normen vor dem GG und Bundesrecht aus.

Zudem spricht das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität davon (**S. 214 ff.**),- nationale Parlamente können innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage eines europäischen Gesetzgebungsentwurfes eine Stellungnahme dagegen abgeben, wenn sie die Grundsätze der Subsidiarität verletzt sehen. (**Art. 6**) Kommen innerhalb von 6 Wochen von einem Drittel der insgesamt 50 Stimmen der Parlamente der 25 Mitgliedsstaaten Widersprüche, muss der Entwurf überprüft werden (**Art. 7**) Nach Abschluss der Prüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem ursprünglichen Entwurf festzuhalten!!! (**Art. 7**)

Art. III-365 Klagerecht der nat. Parlamente gegen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip - Aber: Über die Bestimmungen im **Art. I-13** (alleinige Zuständigkeit) und **Art. I-12** (geteilte Zuständigkeit = faktisch auch EU-Zuständigkeit) **Art. I-12 + I-16** (Zuständigkeit in allen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsfragen) bleibt den nationalen Parlamenten nur noch ein kümmerlicher Rest an Subsidiarität zu verwalten. Dies widerspricht **Art. I-11**, wonach die Union außerhalb ihrer Zuständigkeit nur tätig wird, sofern die Mitgliedstaaten oder Regionen die Aufgaben nicht bewältigen können.“

Art. 79 (3) legt dagegen fest, „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ (Demokratiegebot, Sozialstaatsgebot)

Art. 1(3):- „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

i.A. Stephan Best

Eingereicht von:

Stephan Best, Postweg 2, 70736 Fellbach
Elke Schenk, Nussbaumweg 24/1, 71665 Vaihingen/Enz
Elke Zwinge-Makamizile, Pfalzburger Str. 72, 10719 Berlin

Unterschriften:

ENTWURF